

Inhaltsverzeichnis

1.

Satzungen und Verordnungen

- 1.1. Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2010 Seite 3
- 1.2. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 03. Dezember 2010 Seite 4

2.

Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Eigenanteilen im kommunalen Straßenbau – Lindower Weg zwischen Vielitz und Lindow Seite 5
- 2.2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Eigenanteilen im kommunalen Straßenbau – Ortsverbindungsstraße zwischen Strubensee und Lindow Seite 8
- 2.3. Öffentliche Bekanntmachung der Bundesnetzagentur Seite 10
- 2.4. Öffentliche Zustellung – Hans-Joachim Wichmann Seite 10
- 2.5. Öffentliche Zustellung – Dr. Hans-Wilhelm Tiemeyer Seite 10
- 2.6. Öffentliche Zustellung – Rolf Sauer Seite 11
- 2.7. Öffentliche Zustellung – Hans-Werner Lohkamp Seite 11
- 2.8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnrechnung“ zwischen der Stadt Rheinsberg und der Fontanestadt Neuruppin Seite 11
- 2.9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit – Gemarkung Sechzehneichen Seite 13
- 2.10. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadt Rheinsberg auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken Seite 14
- 2.11. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags der Stadtwerke Neuruppin GmbH auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Gühlen Glienicke Seite 15
- 2.12. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Trink- & Abwasserverbandes Lindow-Gransee auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken Seite 15
- 2.13. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken Seite 16

3. **Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 11.11.2010** **Beschlüsse des Kreistages – 2.12.2010**

3.1.	2010 – 0244 Vergabe der Betreuung eines Übergangwohnheimes zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern	Seite 17
3.2.	Öffentlicher Teil	
3.2.1.	2010 – 250 Wahl des Ersten Beigeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 17
3.2.2.	Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages	Seite 17
3.2.3.	2010 – 0258 Einbringung des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes 2011/2012	Seite 17
3.2.4.	2010 – 0259 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2011/2012 mit seinen Anlagen	Seite 17
3.2.5.	2010 – 0254 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	Seite 17
3.2.6.	2010 – 0233/ Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)	Seite 17
3.2.7.	2010 – 0237 Bericht 2009 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform	Seite 18
3.2.8.	2010 – 0251 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren	Seite 18
3.2.9.	2010 – 0257 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Regionalen Wachstumskern Neuruppin (RWK) und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 18
3.2.10.	2010 – 0236 Umsetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Seite 18
3.2.11.	2010 – 0253 Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin	Seite 18
3.2.12.	Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin	Seite 18
3.3.	Nichtöffentlicher Teil	
3.3.1.	2010 – 0243 Petition	Seite 19
3.3.2.	2010 – 0249 Dienstaufsichtsbeschwerde	Seite 19
3.3.3.	2010 – 0252 Dienstaufsichtsbeschwerde	Seite 19
3.3.4.	2010 – 0246 Verkauf der Liegenschaft Bildungsstätte Wusterhausen	Seite 19
3.3.5.	2010 – 0247 Verkauf der Liegenschaft AWO Zentrum in Witttock	Seite 19

4. **Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg**

4.1.	Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.11.2010	Seite 19
4.2.	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinsberg	Seite 23
4.3.	Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg	Seite 25
4.4.	Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg – Rheinsberger Kurbeitragsatzung – RhbgKurBeitS vom 25.11.2010	Seite 27

1. Satzungen und Verordnungen**1.1. Haushaltssatzung des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2010****Bekanntmachungsanordnung**

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 09.09.2010 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2010 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der

Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 206 während der Dienststunden aus.

Neuruppin, den 11.11.2010

Reinhardt
Landrat

**Haushaltssatzung des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 09.09.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|--|-----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 233.244.100 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 243.869.000 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 1.090.300 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 1.115.200 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 234.182.500 EUR |
| Auszahlungen auf | 243.992.000 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	226.334.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	236.144.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.847.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.485.300 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.362.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 44,00 v. H. der für das Jahr 2010 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2.500.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

§ 8

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist verbindlich.

1. Satzungen und Verordnungen

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 03.11.2010 mit Aktenzeichen III/2-353-32, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht.

Neuruppin, den 11.11.2010

Deter
Vorsitzender des Kreistages

Reinhardt
Landrat

1.2. Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 03. Dezember 2010

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in ihren derzeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 02.12.2010 mit Beschluss Nr. 2010 - 251 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Regionalleitstelle Potsdam, die Rettungswachen in Neuruppin, Fehrbellin, Herzberg, Kyritz, Neustadt, Wittstock, Rheinsberg, Dorf Zechlin und Herzsprung samt der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich den vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeugen und Ausrüstungen, die Zentrale Abrechnungsstelle (ZAS) der Ostprignitz-Ruppiner Rettungs-Dienste GmbH und die allgemeine Verwaltung des Landkreises, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
 1. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
 2. Bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF, NAW) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 Bbg RettG.
 3. Bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit der Verweigerung eines durch den Notarzt oder durch das Rettungsdienstpersonal empfohlenen Transportes in ein Krankenhaus oder eine andere geeignete Gesundheitseinrichtung auch für den Rettungswagen (RTW).
 4. Im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach der Art des Einsatzes sowie für die Inanspruchnahme eines Notarztes pauschal erhoben.
Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme

– eines Rettungswagens für die Notfallrettung	a	632,00 €
– eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	a	632,00 €
– eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	c	216,00 €
– eines Notarztes	d	270,00 €
– eines Notarztwagens	(a + d) e	902,00 €
– eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	b	173,70 €
– eines Rettungswagens für den Krankentransport	b	173,70 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

– je angefangenem Kilometer	f	0,51 €
-----------------------------	---	--------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

1. Satzungen und Verordnungen

4. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 3 dieser Satzung der Benutzer des Rettungsdienstes oder derjenige, in dessen Interesse der Krankentransportwagen (KTW) oder der Rettungswagen (RTW) eingesetzt wurde.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 04.12.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 16. Dezember 2009, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03. Dezember 2010

Ralf Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Eigenanteilen im kommunalen Straßenbau – Lindower Weg zwischen Vielitz und Lindow – zwischen der Gemeinde Vielitzsee und der Stadt Lindow (Mark) vom 09.08.2010/16.08.2010 Genehmigung gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg.

Die Gemeinde Vielitzsee und die Stadt Lindow (Mark) haben am 09.08.2010/16.08.2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Eigenanteilen im kommunalen Straßenbau – Lindower Weg zwischen Vielitzsee und Lindow – geschlossen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. genehmigt.

im Auftrag

Lorenz

Siegel

2. Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur
Übernahme von Eigenanteilen im kommunalen Straßenbau
– Lindower Weg zwischen Vielitz und Lindow –

zwischen

der Gemeinde Vielitzsee, vertreten durch
den ehrenamtlichen Bürgermeister,
Herrn Dieter Fischer

– Gemeinde Vielitzsee –

und

der Stadt Lindow (Mark), vertreten durch
den ehrenamtlichen Bürgermeister,
Herrn Wolfgang Schwericke

– Stadt Lindow –

Präambel

Die Gemeinde Vielitzsee beabsichtigt, den Lindower Weg, zwischen Vielitz und Lindow, unter Verwendung von Fördermitteln grundhaft auszubauen. Die Ortsverbindungsstraße befindet sich anteilig auf dem Gebiet der Gemeinde Vielitzsee und der Stadt Lindow. Für die Stadt Lindow steht zum Einen die Ausbaumaßnahme nicht im kommunalpolitischen Vordergrund. Zum Anderen ist die Stadt Lindow durch das bis zum Jahr 2024 bestehende Haushaltsdefizit nicht in der Lage, die kommunalen Miteleistungsanteile bereitzustellen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Gemeinde Vielitzsee baut den Lindower Weg, zwischen Vielitz und Lindow, auf den Gemeindegebieten Vielitzsee und Lindow (Mark) als Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme grundhaft aus.
- 2) Die Planung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme erfolgt durch die Gemeinde Vielitzsee. Über die Planung, Art und Maß des geplanten Ausbaus sowie über den Zeitraum der Durchführung ist mit der Stadt Lindow das Einvernehmen herzustellen. Die Stadt Lindow und die Gemeinde Vielitzsee sind sich einig darüber, dass die Vorbereitung der Planung und die Durchführung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme durch das Amt Lindow erfolgt.
- 3) Für die Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme beantragen die Stadt Lindow und die Gemeinde Vielitzsee jeweils in eigener Zuständigkeit als Straßenbaulastträger Fördermittel beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung nach folgender Kostensplittung:

	Gesamtkosten in €	Fördermittel in €	Eigenanteile in €
Stadt Lindow	157.806,09	99.457,62	58.348,47
Gemeinde Vielitzsee	290.695,42	183.211,40	107.484,02
Gesamt	448.501,51	282.669,02	165.832,49

- 4) Zum Nachweis und zur Sicherung der kommunalen Miteleistungsanteile der Stadt Lindow stellt die Gemeinde Vielitzsee neben den eigenen Miteleistungsanteilen die Miteleistungsanteile der Stadt Lindow im kommunalen Haushalt der Gemeinde Vielitzsee haushaltstechnisch mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Fördermittel ein und haushaltsrechtlich für die Stadt Lindow zur Verfügung.
- 5) Im Falle der Bewilligung der Fördermittel und mit Beginn der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme durch die Gemeinde Vielitzsee kehrt diese die für die Stadt Lindow im Haushalt der Gemeinde Vielitzsee eingestellten Miteleistungsanteile unbefristet und unwiderruflich im Sinne eines verlorenen Zuschusses an die Stadt Lindow ausschließlich zur Durchführung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme aus. Dies gilt auch für etwaige Mehrkosten nach Absatz 6. Die Stadt Lindow und die Gemeinde Vielitzsee verpflichten sich, die bewilligten Fördermittel und die durch die Gemeinde Vielitzsee bereitgestellten Miteleistungsanteile allein für die Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme zu verwenden. Von der Gemeinde Vielitzsee zu viel gezahlte Miteleistungsanteile werden durch die Stadt Lindow erstattet. Die Verwendung der Fördermittel wird für die Stadt Lindow und die Gemeinde Vielitzsee jeweils getrennt nachgewiesen und abgerechnet.
- 6) Im Falle des Entstehens von Kostenerhöhungen bei der Planung und Durchführung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme, werden diese sinnessprechend nach den Maßstäben der Absätze 1-5 auf die Stadt Lindow und die Gemeinde Vielitzsee zugerechnet.

2. Bekanntmachungen

- 7) Die Gemeinde Vielitzsee kann jederzeit bestimmen, dass sie auf die Durchführung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme gänzlich verzichtet. Durch eine derartige Entscheidung der Gemeinde Vielitzsee entstehen der Stadt Lindow keinerlei Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche.

§ 2

Abnahme, Übernahme, Baulast und Verkehrssicherungspflicht

- 1) Die bautechnische Abnahme der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme erfolgt nach deren Fertigstellung durch das Amt Lindow nach den Vorschriften der jeweils geltenden VOB und den einschlägigen technischen Regelwerken.
- 2) Mit der Abnahme der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme sind diese in die jeweilige gemarkungsanteilige Baulast und Verkehrssicherungspflicht von der Stadt Lindow und der Gemeinde Vielitzsee übernommen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung Geschäftsgrundlage

- 1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung durch die vereinbarungsschließenden Parteien und endet nach der Fertigstellung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme sowie mit deren Übernahme in die jeweilige Baulast der Stadt Lindow und Gemeinde Vielitzsee nach § 2 dieser Vereinbarung.
- 2) Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung oder deren einvernehmliche Auflösung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher ist insbesondere in dem Fall gegeben, wenn die beantragten Fördermittel nicht bewilligt werden, die Voraussetzungen nach § 1 Absätze 4 und 5 nicht erfüllt werden oder ein Einvernehmen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 nicht hergestellt wird.
- 3) Führt die Gemeinde Vielitzsee unabhängig von den Gründen die Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme nicht durch, entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Für diesen Fall gilt diese Vereinbarung als entschädigungslos aufgelöst. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung nicht durch die Kommunalaufsicht des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin genehmigt wird.
- 4) Im Falle des Eintretens der Absätze 2) und 3) hat die Stadt Lindow die bis dahin von der Gemeinde Vielitzsee etwaig erhaltenen Zuschüsse an die Gemeinde Vielitzsee innerhalb einer Woche nach deren Anforderung zurückzuerstatten. Die Stadt Lindow ist in einem solchen Erstattungsfall berechtigt, bis dahin anteilig entstandene Kosten der Erstattung anzurechnen.

§ 4

Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer rechtswidrigen oder unwirksamen Bestimmung, diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.
- 3) Sollten sich in der Vereinbarung Lücken ergeben, haben sich die Parteien so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die vertraglichen Lücken geschlossen werden, um den Vereinbarungszweck zu erreichen.
- 4) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vereinbarungsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

§ 5

Sonstige und Schlussbestimmungen

- 1) Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart und sind rechtlich nicht existent.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt und tritt mit deren Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Jede der Parteien sowie die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises OPR erhalten eine unterzeichnete Ausfertigung.
- 4) Nachvertraglich sichert jede Partei eine ordnungsgemäße Abrechnung der Verwendung der Fördermittel und Miteleistungsanteile zu.

Lindow, den 16.08.2010

Wolfgang Schwericke
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Stadt Lindow

Heidrun Otto
Stellv. ehrenamtliche
Bürgermeisterin
Stadt Lindow

Vielitzsee, den 09.08.2010

Dieter Fischer
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Vielitzsee

Tony Groche
Stellv. ehrenamtlicher
Bürgermeister
Gemeinde Vielitzsee

2. Bekanntmachungen

2.2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Eigenanteilen im kommunalen Straßenbau – Ortsverbindungsstraße zwischen Strubensee und Lindow – zwischen der Gemeinde Vielitzsee und der Stadt Lindow (Mark) vom 09.08.2010/16.08.2010 Genehmigung gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg.

Die Gemeinde Vielitzsee und die Stadt Lindow (Mark) haben am 09.08.2010/16.08.2010 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Eigenanteilen im kommunalen Straßenbau – Ortsverbindungsstraße zwischen Strubensee und Lindow – geschlossen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. genehmigt.

im Auftrag

Lorenz

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur

Übernahme von Eigenanteilen im kommunalen Straßenbau – Ortsverbindungsstraße zwischen Strubensee und Lindow –

zwischen

der Gemeinde Vielitzsee, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Dieter Fischer

– Gemeinde Vielitzsee –

und

der Stadt Lindow (Mark), vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister, Herrn Wolfgang Schwericke

– Stadt Lindow –

Präambel

Die Gemeinde Vielitzsee beabsichtigt, die Ortsverbindungsstraße zwischen Strubensee und Lindow, über Schönbirken, unter Verwendung von Fördermitteln grundhaft auszubauen. Die Ortsverbindungsstraße befindet sich anteilig auf dem Gebiet der Gemeinde Vielitzsee und der Stadt Lindow. Für die Stadt Lindow steht zum Einen die Ausbaumaßnahme nicht im kommunalpolitischen Vordergrund. Zum Anderen ist die Stadt Lindow durch das bis zum Jahr 2024 bestehende Haushaltsdefizit nicht in der Lage, die kommunalen Miteleistungsanteile bereitzustellen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Gemeinde Vielitzsee baut die Ortsverbindungsstraße zwischen Strubensee und Lindow, über Schönbirken, auf den Gemeindegebieten Vielitzsee und Lindow (Mark) als Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme grundhaft aus.
- 2) Die Planung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme erfolgt durch die Gemeinde Vielitzsee. Über die Planung, Art und Maß des geplanten Ausbaus sowie über den Zeitraum der Durchführung ist mit der Stadt Lindow das Einvernehmen herzustellen. Die Stadt Lindow und die Gemeinde Vielitzsee sind sich einig darüber, dass die Vorbereitung der Planung und die Durchführung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme durch das Amt Lindow erfolgt.

- 3) Für die Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme beantragen die Stadt Lindow und die Gemeinde Vielitzsee jeweils in eigener Zuständigkeit als Straßenbaulastträger Fördermittel beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung nach folgender Kostensplittung:

	Gesamtkosten in €	Fördermittel in €	Eigenanteile in €
Stadt Lindow	144.565,64	91.112,80	53.452,84
Gemeinde Vielitzsee	168.456,25	106.175,58	62.289,67
Gesamt	313.030,89	197.288,38	115.742,51

- 4) Zum Nachweis und zur Sicherung der kommunalen Miteleistungsanteile der Stadt Lindow stellt die Gemeinde Vielitzsee neben den eigenen Miteleistungsanteilen die Miteleistungsanteile der Stadt Lindow im kommunalen Haushalt der Gemeinde Vielitzsee haushaltstechnisch mit dem Zeitpunkt der Antragstellung auf Fördermittel ein und haushaltsrechtlich für die Stadt Lindow zur Verfügung.
- 5) Im Falle der Bewilligung der Fördermittel und mit Beginn der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme durch die Gemeinde Vielitzsee kehrt diese die für die Stadt Lindow im Haushalt der Gemeinde Vielitzsee eingestellten Miteleistungsanteile unbefristet und unwiderruflich im Sinne eines verlorenen Zuschusses an die Stadt Lindow ausschließlich zur Durchführung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme aus. Dies gilt auch

2. Bekanntmachungen

für etwaige Mehrkosten nach Absatz 6. Die Stadt Lindow und die Gemeinde Vieltzsee verpflichten sich, die bewilligten Fördermittel und die durch die Gemeinde Vieltzsee bereitgestellten Miteleistungsanteile allein für die Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme zu verwenden. Von der Gemeinde Vieltzsee zu viel gezahlte Miteleistungsanteile werden durch die Stadt Lindow erstattet. Die Verwendung der Fördermittel wird für die Stadt Lindow und für die Gemeinde Vieltzsee jeweils getrennt nachgewiesen und abgerechnet.

- 6) Im Falle des Entstehens von Kostenerhöhungen bei der Planung und Durchführung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme, werden diese sinntensprechend nach den Maßstäben der Absätze 1-5 auf die Stadt Lindow und die Gemeinde Vieltzsee zugerechnet.
- 7) Die Gemeinde Vieltzsee kann jederzeit bestimmen, dass sie auf die Durchführung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme gänzlich verzichtet. Durch eine derartige Entscheidung der Gemeinde Vieltzsee entstehen der Stadt Lindow keinerlei Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche.

§ 2

Abnahme, Übernahme, Baulast und Verkehrssicherungspflicht

- 1) Die bautechnische Abnahme der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme erfolgt nach deren Fertigstellung durch das Amt Lindow nach den Vorschriften der jeweils geltenden VOB und den einschlägigen technischen Regelwerken.
- 2) Mit der Abnahme der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme sind diese in die jeweilige markungsanteilige Baulast und Verkehrssicherungspflicht der Stadt Lindow und der Gemeinde Vieltzsee übernommen.

§ 3

Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung Geschäftsgrundlage

- 1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung durch die vereinbarungsschließenden Parteien und endet nach der Fertigstellung der Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme sowie mit deren Übernahme in die jeweilige Baulast der Stadt Lindow und der Gemeinde Vieltzsee nach § 2 dieser Vereinbarung.
- 2) Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung oder deren einvernehmliche Auflösung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher ist insbesondere in dem Fall gegeben, wenn die beantragten Fördermittel nicht bewilligt werden, die Voraussetzungen nach § 1 Absätze 4 und 5 nicht erfüllt werden oder ein Einvernehmen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 nicht hergestellt wird.
- 3) Führt die Gemeinde Vieltzsee unabhängig von den Gründen die Gesamt- und Gemeinschaftsmaßnahme nicht durch, entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung. Für diesen Fall gilt diese Vereinbarung als entschädigungslos aufgelöst. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Vereinbarung nicht durch die Kommunalaufsicht des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin genehmigt wird.
- 4) Im Falle des Eintretens der Absätze 2) und 3) hat die Stadt Lindow die bis dahin von der Gemeinde Vieltzsee etwaig erhaltenen Zuschüsse an die Gemeinde Vieltzsee innerhalb einer Woche nach deren Anforderung zurückzuerstatten. Die Stadt Lindow ist in einem solchen Erstattungsfall berechtigt, bis dahin anteilig entstandene Kosten der Erstattung anzurechnen.

§ 4

Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt diejenige gesetzliche Regelung, die dem Willen der Parteien am nächsten kommt.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, bei Bekanntwerden des Bestehens einer rechtswidrigen oder unwirksamen Bestimmung, diese durch eine rechtmäßige Bestimmung zu ersetzen.
- 3) Sollten sich in der Vereinbarung Lücken ergeben, haben sich die Parteien so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Lücken geschlossen werden, um den Zweck der Vereinbarung zu erreichen.
- 4) Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

§ 5

Sonstige und Schlussbestimmungen

- 1) Mündliche Nebenabreden sind nicht vereinbart und sind rechtlich nicht existent.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt und tritt mit deren Unterzeichnung beider Parteien in Kraft. Jede der Parteien sowie die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises OPR erhalten eine unterzeichnete Ausfertigung.
- 4) Nachvertraglich sichert jede Partei eine ordnungsgemäße Abrechnung der Verwendung der Fördermittel und Miteleistungsanteile zu.

Lindow, den 16.08.2010

Wolfgang Schwericke
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Stadt Lindow

Heidrun Otto
Stellv. ehrenamtliche
Bürgermeisterin
Stadt Lindow

Vieltzsee, den 09.08.2010

Dieter Fischer
Ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Vieltzsee

Tony Groche
Stellv. ehrenamtlicher
Bürgermeister
Gemeinde Vieltzsee

2. Bekanntmachungen

2.3.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für Telekommunikationsanlagen in den Städten Heiligengrabe und Wittstock beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Blandikow

Flur 3, FSt. 8, 9, 12, 35, 36, 37, 38, 47, 48, 52/1, 56, 57, 58, 61, 72, 77, 127, 128, 132, 133, **Flur 4**, FSt. 45, 46, 50/2, 51/1, 51/2, 52, 61, 62, 63, 64, 72, 74, 76, 79, **Flur 5**, FSt. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67 bis 83;

Gemarkung Blumenthal

Flur 1, FSt. 28, 29, 30, 269, 270, 271, 272, 461, 479, 483, **Flur 3**, FSt. 23, 24, 25, 26, 27, 38, 42, 43/2, 48, 105, 107;

Gemarkung Papenbruch

Flur 1, FSt. 142, 143, 144, 268, **Flur 2**, FSt. 179/5, 181, 182, 185/5, 186, 187, 253, 255, 262, 263, 343, **Flur 6**, FSt. 1, 2, 4, 128, 130;

Gemarkung Wittstock

Flur 13, FSt. 296, 297, 300, 311, 315, 314, 319/1, 319/2, 319/3, 572, **Flur 14**, FSt. 1, 2, 3, 4, 12, 13, 14/2, **Flur 15**, FSt. 121/3, 123/3, 126/2, 127/2, 142/2, 143/2, 144/2, 145, 146, 147, 148, 149/2, 153/2, 154/2, 157/2.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl1-2 B 460/10 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, Frau Kulb, möglich.

Berlin, 16.11.2010

Bundesnetzagentur

2.4.

Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 02. November 2010 mit der Nummer 11000.109009, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurden, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

Hans-Joachim Karl Wichmann

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Straßenverkehrs- und Ordnungsamt, Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungswesen, Zimmer 103, Fontanestr. 11 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und am Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 10.12.2010

Müller

2.5.

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid vom 27.10.2010 über den Widerruf des Gebührenbescheides Nr. 300108-0039 vom 24.01.2008 konnte an die IHG Immobilien- und Handelsgesellschaft mbH, Berliner Straße 80, 14169 Berlin, Geschäftsführer Herr Dr. Hans-Wilhelm Tiemeyer nicht zugestellt werden, da eine Zustellung weder unter der angegebenen Anschrift noch unter der Anschrift des Geschäftsführers möglich ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Rechtsamt, Zimmer 113 zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00

Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, am 26.11.2010

Im Auftrag

Spee

2. Bekanntmachungen**2.6. Öffentliche Zustellung**

Das Anhörungsschreiben des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 29.11.2010 Az. 01664/2010/NRP/34 an die Ruppiner Bauhof Komplettbau AG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Rolf Dieter Sauer, letzte bekannte Anschrift: Sobrigauer Weg 5 in 01257 Dresden, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Die Anhörung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Das Anhörungsschreiben kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 107,

Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Anhörungsfrist von 2 Wochen.

Neuruppin, den 06.12.2010

*Im Auftrag
Rollig*

2.7. Öffentliche Zustellung

Die Ordnungsverfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Untere Bauaufsichtsbehörde, vom 03.12.2010 Az. 00929/2010/KYR/35 an Herrn Hans-Werner Lohkamp, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort und auch eine vorherige Anschrift unbekannt sind.

Die Ordnungsverfügung wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 104, Neustädter Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr sowie am

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt zu einem die Frist, innerhalb der die in der Ordnungsverfügung geforderten Maßnahmen durchzuführen sind. Zum anderen beginnt mit der Zustellung die Frist, innerhalb der gegen die Ordnungsverfügung Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Ordnungsverfügung unanfechtbar und damit bestandskräftig.

Neuruppin, den 06.12.2010

*Kolterjahn
Amtsleiterin*

**2.8. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnrechnung“
zwischen der Stadt Rheinsberg und der Fontanestadt Neuruppin
vom 07.12.2010
Genehmigung gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg.**

Die Stadt Rheinsberg und die Fontanestadt Neuruppin haben am 07.12.2010 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnrechnung“ geschlossen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GKG Bbg. genehmigt.

Im Auftrag

*Lorenz
Neuruppin, 7.12.2010*

Siegel

2. Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Lohnrechnung“

Zwischen der

Stadt Rheinsberg
Seestraße 21, 16831 Rheinsberg
vertreten durch den Bürgermeister Jan-Pieter Rau, ebenda
- nachfolgend „**Stadt Rheinsberg**“ genannt -

und der

Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Str. 33/34, 16816 Neuruppin
vertreten durch den Bürgermeister Jens-Peter Golde, ebenda
- nachfolgend „**Fontanestadt**“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Regionaler Wachstumskern im Land Brandenburg ausgewählt worden. In dieser Funktion strebt die Fontanestadt eine Zusammenarbeit mit der Stadt Rheinsberg, der Stadt Fehrbellin, dem Amt Lindow und dem Amt Temnitz an, in der jede Stadt/jedes Amt nach persönlicher Stärke Aufgaben der anderen für diese übernimmt. Den Anfang soll dabei die Übernahme der Lohnrechnung der Städte Rheinsberg und Fehrbellin und der Ämter Temnitz und Lindow durch die Fontanestadt Neuruppin darstellen.

§ 1

Aufgabendurchführung (Vertragsgegenstand)

1. Die Stadt Rheinsberg überträgt der Fontanestadt nach § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Satz 2 GKG die Durchführung der mit der Lohn- und Bezügerechnung ihrer Beamten und Beschäftigten verbundenen Aufgaben (Mandatierung).
2. Bestandteil der von der Fontanestadt durchzuführenden Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Bezugsabrechnungen der Beamten und Entgeltabrechnung der Beschäftigten zu den Fälligkeitsterminen
 - i) Leistungsorientierte Bezahlung entsprechend der jeweiligen Vereinbarungen
 - ii) Kindergeldabrechnung
 - iii) Vermögenswirksame Leistungen, Entgeltumwandlung
 - iv) Abwesenheit (Krankheit, Fehlzeiten)
 - v) variable Zahlungen (§ 8 TVöD, Bereitschaftsdienste, besondere Zahlungen)
 - vi) Abrechnung der Reisekosten
 - vii) Korrekturläufe, Rückrechnungen
 - b) monatlichen Verdienstabrechnung
 - c) An-, Ab- und Änderungsmeldungen (Krankenkasse DEÜV- Meldungen)

d) Steuer- und SV-Meldungen

e) Verdienstbescheinigungen und Nachweise für Arbeitnehmer, Krankenkassen, Rentenkassen u.a.

f) Elena-Meldungen

g) Bankdatenerstellung (Nettoentgelt, Steuern, Sozialversicherung, Zusatzversorgungskasse)

3. Die Stadt Rheinsberg übergibt der Fontanestadt alle dazu notwendigen Unterlagen. Die auszahlungsrelevanten Informationen müssen bis zum 10. des Monats bei der Fontanestadt eingegangen sein.

§ 2

Kostenerstattung, Fälligkeit

1. Der Fontanestadt steht für die gemäß § 1 durchzuführende Aufgabe monatlich eine Kostenerstattung in Höhe von derzeit 7,53 € je abgerechneten Beschäftigten der Stadt Rheinsberg zu. Der Betrag setzt sich aus Personal- und Sachkosten analog dem KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2009/2010)“ zusammen und wird nach Ablauf von 2 Jahren nach den Vorschriften der KGSt neu kalkuliert und einvernehmlich festgesetzt.
2. Der Betrag ist zum 15. des Folgemonats fällig.

§ 3

Weisungsrecht, Haftung

1. Die Aufgabendurchführung erfolgt im Interesse und im Rahmen der Weisungen der Stadt Rheinsberg. Die Stadt Rheinsberg kann von der Fontanestadt jederzeit und in allen die Stadt Rheinsberg betreffenden Angelegenheiten Auskünfte verlangen und Weisungen erteilen, die die Fontanestadt umzusetzen hat.
2. Es wird keine Haftung für steuerliche Verpflichtungen der Stadt Rheinsberg übernommen; diese sind allein Angelegenheit der Stadt Rheinsberg.
3. Die allgemeine Haftung nach BGB bleibt unberührt.

2. Bekanntmachungen**§ 4
Vertragsdauer**

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Hierbei hat die Vereinbarung eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsabschluss. Danach können die Vertragsparteien diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2011, schriftlich kündigen.
3. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

**§ 5
Geheimhaltung**

1. Die Fontanestadt ist zur Geheimhaltung aller ihr im Rahmen dieser Vereinbarung und der damit verbundenen Abwicklungsgeschäfte bekannt gewordenen Informationen und Daten verpflichtet.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Durch die Stadt Rheinsberg übergebene und andere die Stadt Rheinsberg betreffende Unterlagen werden dieser nach Vertragsbeendigung unverzüglich ausgehändigt.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
2. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist 16816 Neuruppin.

Rheinsberg, den 7.12.2010

Neuruppin, den 7.12.2010

gez. Rau

gez. Golde

Bürgermeister Jan-Pieter Rau
Stadt RheinsbergBürgermeister Jens-Peter Golde
Fontanestadt Neuruppin

**2.9. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags
des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)
auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen
Dienstbarkeit an folgendem Grundstück:**

Gemarkung Sechzehneichen, Flur 1, Flurstück 1/1

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete gewässerkundliche Messanlagen und Anlagenteile auf oben genanntem Grundstück. Das Grundstück wird vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Der von den Anlagen betroffene Grundstückseigentümer des o.g. Grundstücks kann den eingereichten Antrag einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 22.12.2010 bis zum 21.01.2011

in der Kreisverwaltung, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht

2. Bekanntmachungen

richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein

Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Ralf Reinhardt
Landrat

2.10. Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen der Stadt Rheinsberg auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Braunsberg (Flure 3, 4 und 5), Flecken Zechlin (Flur 10), Großzerlang (Flur 1), Kleinzerlang (Flur 2), Rheinsberg (Flure 2, 9 und 18), Schwanow (Flur 1), Zechlinerhütte (Flur 3) und Zühlen (Flure 2 und 4)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadt Rheinsberg Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trink- und Abwasserleitungen sowie Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden von der Stadt Rheinsberg als Ver- und Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 22.12.2010 bis zum 21.01.2011

in der Kreisverwaltung, untere Wasserbehörde, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag	von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Ver- und Versorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Ralf Reinhardt
Landrat

2. Bekanntmachungen

**2.11. Öffentliche Bekanntmachung
eines Antrags der Stadtwerke Neuruppin GmbH
auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen
Dienstbarkeit an Grundstücken in der Gemarkung Gühlen Glienicke (Flur 10)**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass die Stadtwerke Neuruppin GmbH einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt haben. Der Antrag umfasst vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen und Anlagenteile in der o.g. Gemarkung. Die Grundstücke werden von dem Ver- und Entsorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flur können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 22.12.2010 bis zum 21.01.2011

in der Kreisverwaltung, untere Wasserbehörde, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen.

Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Ver- und Entsorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

*Ralf Reinhardt
Landrat*

**2.12. Öffentliche Bekanntmachung
von Anträgen des Trink- & Abwasserverbands Lindow-Gransee
auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten
persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen
Dierberg (Flur 3), Herzberg (Flur 4), Keller (Flure 2 und 3), Klosterheide
(Flure 1 und 2), Krangen (Flur 12) und Lindow (Flur 13)**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Trink- & Abwasserverband Lindow-Gransee Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trinkwasserleitungen sowie Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden vom Trink- & Abwasserverband Lindow-Gransee als Ver- und Entsorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb

sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 22.12.2010 bis zum 21.01.2011

in der Kreisverwaltung, untere Wasserbehörde, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

2. Bekanntmachungen

Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Ver- und Entsorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen

Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Ralf Reinhardt
Landrat

2.13 Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an Grundstücken in den Gemarkungen Bechlin (Flur 1), Dabergotz (Flur 1), Fehrbellin (Flure 4, 5 und 12), Garz (Flur 4), Gottberg (Flur 3), Kerzlin (Flure 3 und 4), Kränzlin (Flure 5, 9), Küdow (Flure 1, 2), Lüchfeld (Flure 1, 2), Manker (Flur 1), Protzen (Flure 2, 3, 4), Vichel (Flur 2), Walchow (Flure 1, 2), Wall (Flure 2, 3, 4, 5) und Walsleben (Flure 1, 3, 6)

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900), gibt der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde öffentlich bekannt, dass der Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gestellt hat. Die Anträge umfassen vor dem 03.10.1990 errichtete Trink- und Abwasserleitungen sowie Anlagenteile in den o.g. Gemarkungen. Die Grundstücke werden vom Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin-Temnitz als Ver- und Entsorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Anlagen und Schutzflächen in Anspruch genommen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der o.g. Flure können die eingereichten Anträge einschließlich der Flurkartenauszüge in der Zeit

vom 22.12.2010 bis zum 21.01.2011

in der Kreisverwaltung, untere Wasserbehörde, Neustädter Straße 14, 16816 Neuruppin, im Raum 332 zu den Dienstzeiten

Dienstag von 08:30 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag von 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr

einsehen.

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, einzulegen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist für das Ver- und Entsorgungsunternehmen durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage in Anspruch genommen wurden. Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin erteilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Ralf Reinhardt
Landrat

**3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 11.11.2010
Beschlüsse des Kreistages – 2.12.2010**

In der Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses wurde am 11.11.2010 folgender Beschluss gefasst:

3.1. 2010 – 0244 Vergabe der Betreuung eines Übergangwohnheimes zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern

Die Betreuung eines Übergangwohnheimes zur vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird der Firma KVV Beherbergungsbetriebe GmbH, 34537 Wildungen für ein Jahr mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr übertragen.

In der Sitzung des Kreistages wurden am 2.12.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

3.2. Öffentlicher Teil**3.2.1. 2010 – 250 Wahl des Ersten Beigeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates Herrn Werner Nüse zum Ersten Beigeordneten des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.2.2. Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Kreistages

Der Kreistag wählt den Abgeordneten Herrn Peter Brüssow zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages.

3.2.3. 2010 – 0258 Einbringung des Entwurfes des Haushaltssicherungskonzeptes 2011/2012

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2011/2012 des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

3.2.4. 2010 – 0259 Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2011/2012 mit seinen Anlagen

Der Landrat leitet dem Kreistag den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011/2012 mit seinen Anlagen einschließlich des Entwurfs des Stellenplanes 2011/2012 zu. Der Kreistag verweist diesen zur Beratung an die Ausschüsse.

3.2.5. 2010 – 0254 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von insgesamt 60.000 € für die Grunderneuerung der Hausalarmanlage. Der Kreistag nimmt bereits genehmigte nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen zur Kenntnis.

3.2.6. 2010 – 0233/1 Gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Der Landrat wird ermächtigt, für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin die „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII“ mit den dort genannten Landkreisen und kreisfreien Städten abzuschließen.

3. **Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 11.11.2010** **Beschlüsse des Kreistages – 2.12.2010**

3.2.7. **2010-0237 Bericht 2009 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform**

Der Kreistag nimmt den Bericht 2009 über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in privater Rechtsform zur Kenntnis.

3.2.8. **2010 – 0251 Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren**

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren.

3.2.9. **2010 – 0257 Kooperationsvereinbarung zwischen dem Regionalen Wachstumskern Neuruppin (RWK) und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beauftragt den Landrat mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Regionalen Wachstumskern Neuruppin (RWK) und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin

3.2.10. **2010 – 0236 Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie – gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beschließt die Umbesetzung des Begleitausschusses zur Umsetzung des Bundesprogramms „Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie - gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus“ im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

Abberufung des Mitgliedes:
Herr Thomas Seltmann – Aktionsbündnis „Neuruppin bleibt bunt“

Neues Mitglied wird:
Herr Martin Osinski – Aktionsbündnis „Neuruppin bleibt bunt“

Persönlich stellvertretendes Mitglied wird:
Herr Alexander Neubert – Aktionsbündnis „Neuruppin bleibt bunt“

3.2.11. **2010 – 0253 Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag beruft ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ab und wählt ein neues stimmberechtigtes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

Abberufung des stimmberechtigten Mitgliedes:
Herr Axel Maruhn CDU Kreisverband Ostprignitz-Ruppin

Wahl des stimmberechtigten Mitgliedes:
Herr Dieter Eipel CDU Kreisverband Ostprignitz-Ruppin

3.2.12. **Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes des Verwaltungsrates der Sparkasse OPR**

Der Kreistag benennt die Abgeordnete Frau Sabine Ehrlich als zweite Stellvertreterin des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für die Gruppe der Kreistagsmitglieder.

3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 11.11.2010 Beschlüsse des Kreistages – 2.12.2010

3.3. Nichtöffentlicher Teil

3.3.1. 2010 – 0243 Petition

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf an den Petenten und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.3.2. 2010 – 0249 Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.3.3. 2010 – 0252 Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Kreistag bestätigt den Antwortenentwurf und beauftragt den Vorsitzenden des Kreistages mit der Unterzeichnung.

3.3.4. 2010 – 0246 Verkauf der Liegenschaft Bildungsstätte Wusterhausen

Der Kreistag beschließt den Verkauf der Liegenschaft Bildungsstätte Wusterhausen, Seestraße 5 in 16868 Wusterhausen mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler oder Auktionshaus an den Meistbietenden.
Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

3.3.5. 2010 – 0247 Verkauf der Liegenschaft AWO Zentrum in Wittstock

Der Kreistag beschließt den Verkauf der Liegenschaft AWO Zentrum in 16909 Wittstock, Rosa-Luxemburg-Str. 38 - 40, mittels öffentlicher Ausschreibung, Makler oder Auktionshaus an den Meistbietenden.
Die Liegenschaft ist für den Landkreis entbehrlich, da sie für Verwaltungszwecke nicht benötigt wird.

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

4.1. Satzung der Stadt Rheinsberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 23.11.2010

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I. S. 202, 207), und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Mai 2009 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 17.11.2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung mit Anlage beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Für nachfolgende Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn sie vom Beteiligten beantragt worden sind oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen.
- 2) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

§ 2 Gebühren

- 1) Die Gebühren werden auf der Grundlage des Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander geleistet, ist für jede Verwaltungshandlung die entsprechende Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühren zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 4) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- 5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit aus einem Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere:

- a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- b) Handlungen, auf den Gebieten des Sozialrechts und der Jugendhilfe,
- c) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen, soweit sie von Amts wegen oder auf Grund eines gerechtfertigten Antrages erfolgen,
- d) Mündliche Auskünfte,
- e) Dienstaufsichtsbeschwerden.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem von der Stadt Rheinsberg wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 6 Ersatzbarer Auslagen

- 1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) Im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.
- 2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen oder sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Gebührensschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner einer Angelegenheit haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg**§ 11
Fälligkeit der Gebühren**

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 12
Beitreibung**

Die Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

**§ 13
Erstattung**

Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten. Zu Unrecht erhobene Gebühren jedoch nur, soweit

eine Gebührenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren nur aus Gründen der Geringfügigkeit erstattet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Rheinsberg; den 23.11.2010

*Rau
Bürgermeister*

Verwaltungsgebührensatzung: Gebührentarif**A) Allgemeine Tatbestände**

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Vervielfältigungen	
1.1	Vervielfältigungen	
	a) bis Format DIN A3 je Seite	0,40
	c) doppelseitige Kopie DIN A4/A3 je Blatt	0,40
1.2	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer A 1 genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrucke	
	a) per E-Mail	0,70
	b) auf Datenträger (CD)	0,90
1.3	Telefax	
	a) Format DIN A 4 je Seite	0,40
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	3,90
2.2	Beglaubigung von Urkunden, Abschriften, Ablichtungen, Zeugnissen u. ä. je Seite	5,80
2.3	Beglaubigte Auskünfte aus Niederschriften	1,90
3	Akteneinsicht	
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Registern u. ä. soweit diese nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und, wenn nicht in einer anderen Tarifzahl Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	11,70
3.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern, Zweitausfertigungen und dgl.,	
	a) wenn die Beantwortung ohne besondere Ermittlung erfolgen kann	3,60
	b) wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind je angefangene 5 Minuten	3,60
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
	a) Aufbereitung von Auskünften aus eigenen statistischen Erhebungen je angefangene 1/2 Stunde	11,70
	b) zzgl. je angefangene Seite	0,40

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

4	Verwaltungstätigkeiten, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen , Bescheide, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene bzw. beantragte Verwaltungstätigkeit , wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (Auffangnorm) je angefangene 1/2 Stunde	11,70
5	Außentermine/ Ortstermine	
	a) je angefangene 1/2 Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle	11,70
	ab) zuzüglich Fahrkosten je tatsächlich angefangenen km	0,30
B)	Beiträge, Gebühren, Steuern	
6	Steuer- und Abgabenbescheid	
6.1	Feststellungen aus Steuerkonten u. ä.	0,70
6.2	Zweitausfertigung von Steuer- und Abgabenbescheide	0,70
6.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	11,70
7	Hundesteuermarken, Plaketten gem. Hundehalterverordnung (Erlaubnis, Negativzeugnis)	
	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene	
	a) Hundesteuermarken	3,50
	b) rote Plakette	7,90
	c) grüne Plakette	7,90
8	Bescheinigungen	
	über öffentliche Abgaben sowie über öffentliche Lasten eines Grundstücks	3,90
C)	Liegenschaften / Bauamt	
9	Erteilung von Vorrangseinräumungen , Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen (Pfandfreigabe)	
	a) für die Erstaufbereitung, je angefangene 1/2 Stunde	11,70
	b) für die Zweitaufbereitung	1,90
10	Negativzeugnis gem. § 28 BauGB (Verzicht des Ausübens des Vorkaufsrechtes), je angefangene 1/2 Stunde	11,70
11	Erteilung einer Bescheinigung gem. Investitionszulagengesetz	3,90
12	Vergabe von Hausnummern	11,70
D)	Forst	
13	Notvorstand Jagdgenossenschaften , je angefangene 1/2 Stunde	11,70
14	Wildschadensregulierung	
	a) je angefangene 1/2 Stunde einschl. Anfahrtsweg von der Dienststelle	11,70
	b) zuzüglich Fahrkosten je tatsächlich angefangenen km	0,30

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

E)	Trinkwasser / Abwasser	
15	Erteilung von wasser- und abwasserrechtlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der jeweils geltenden Gebührensatzung und der technischen Satzungen	
	a) Stundensatz I (Personalkosten)	32,00
	b) Stundensatz II (Personalkosten, Verwaltungskosten)	50,00
16	Technische Abnahmen jeglicher Art	
	a) Stundensatz I (Personalkosten)	28,00
	b) Stundensatz II (Personalkosten, Verwaltungskosten)	42,00

4.2. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinsberg

Aufgrund § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 17.11.2010 folgende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinsberg (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Rheinsberg erhebt nach dieser Satzung die Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt Rheinsberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
3. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie anderen jedermann zugänglichen Orten.

(2) Als Spielapparate im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Der Personalcomputer ist kein Spielapparat im Sinne von Abs. 1 Nr. 3, wenn er ausschließlich zur Informationsbeschaffung, Textverarbeitung, Kommunikation oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien, und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken verwendet wird,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) und in Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 der Halter der jeweiligen Apparate. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil der Apparat aufgestellt wird.
- (2) Mehrere Veranstalter oder Halter haften als Gesamtschuldner für die Vergnügungssteuer.

§ 5 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Pauschsteuer (§§ 6 bis 8)
 2. als Apparatesteuer (§§ 9 bis 12).
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist die Steuer für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum von bis zu drei Monaten mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, kann die Steuerberechnung für diese Veranstaltungen zusammengefasst erfolgen.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 ist die Steuer kalendermonatlich zu berechnen.

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

Abschnitt II Pauschsteuer

§ 6 Pauschsteuer nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist die Roheinnahme der jeweiligen Veranstaltung.
Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen. Hierzu gehören sämtliche von den Teilnehmern vor, während und nach der Veranstaltung erhobenen Zahlungen und auch die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und Programme, wenn diese jeweils 0,50 € übersteigen sowie die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in den Einnahmen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben diese bei der Berechnung der Roheinnahme außer Ansatz.
- (2) Der Steuersatz für die Pauschsteuer beträgt 15 v.H. der nach Abs. 1 errechneten Roheinnahme.
- (3) Die Stadt Rheinsberg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 7 Pauschsteuer nach der Raumgröße

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) zu erheben.
- (2) Die Steuer beträgt für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,- €.
- (3) Die Stadt Rheinsberg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Pauschsteuer

Die Pauschsteuer entsteht mit der Anmeldung der Veranstaltungen bei der Stadt Rheinsberg. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ist nicht erforderlich.
Die Pauschsteuer ist am Tag des Eingangs der Anmeldung bei der Stadt Rheinsberg fällig.

Abschnitt III Apparatesteuer

§ 9 Bemessungsgrundlage, Steuersätze

- (1) Die Steuer wird für Apparate gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Gewinnmöglichkeit nach dem jeweiligen Einspielergebnis berechnet. Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und der Fehlbeträge (sogenannte elektronisch gezahlte Kasse).
- (2) Bei Apparaten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier die Anzahl der beispielbaren Apparate. Hat ein Apparat mehrere Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat.

- (3) Die Steuersätze für das Halten eines Apparates gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden wie folgt festgesetzt:
Die Steuer beträgt
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 10 v.H. des Einspielergebnisses,
 - b) für sonstige Apparate 30,- € je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten 8 v.H. des Einspielergebnisses,
 - b) für sonstige Apparate 21,- € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
 3. unabhängig vom Aufstellort
 - a) für Personalcomputer nach § 2 Abs. 2 ohne Multimediaausstattung 10,- €
 - b) für Personalcomputer nach § 2 Abs. 2 mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele) 15,- € je Personalcomputer und Kalendermonat.
- (4) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben oder die pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken darstellen 1.600,- € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 10 Abweichende Besteuerung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke der elektronischen Zählleinrichtungen belegt werden können oder auf schriftlichen Antrag des Steuerschuldners kann bei Besteuerungstatbeständen nach § 9 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle einer Besteuerung gemäß Abs. 1 beträgt die Steuer
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 138,- € je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 2. in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten 45,- € je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 11 Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages bei der Stadt Rheinsberg.
- (2) Die abweichende Besteuerung erfolgt, bis der Antrag nach Abs. 1 schriftlich gegenüber der Stadt Rheinsberg zurückgenommen worden ist. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Rheinsberg mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

§ 12

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Apparatesteuer

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung der Apparate, sobald diese zur Benutzung gegen Entgelt zur Verfügung stehen. Die Steueranmeldung wirkt wie eine Festsetzung, ein gesonderter Festsetzungsbescheid ist nicht erforderlich. Die Steuer ist jeweils 7 Tage nach Ablauf des Monats, für den die Steuerpflicht bestand, fällig.

Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften

§ 13 Anmeldepflicht

- (1) Jeder Veranstalter und jeder Halter von Apparaten ist bei Verwirklichung eines Steuertatbestandes gemäß § 2 dieser Satzung verpflichtet, diesen Umstand bei der Stadt Rheinsberg anzumelden.
- (2) Die Pauschsteuer (§§ 6 bis 8) ist spätestens 7 Werktage nach der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt Rheinsberg anzumelden. Dabei sind die Roheinnahmen gemäß § 6 Abs. 1 und die Veranstaltungsfläche gemäß § 7 Abs. 1 anhand geeigneter Unterlagen zu belegen. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 ist die Anmeldung bis zum 7. Werktag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres vorzunehmen.
- (3) Die Bemessungsgrundlagen für die Apparatesteuern (§§ 9 bis 12) sind bei der Stadt Rheinsberg bis spätestens 7 Werktage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats anzumelden.
Für den Nachweis der Einspielergebnisse sind die Ausdrucke der elektronischen Zählleinrichtungen der Apparate oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (4) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 4a KAG i.V.m. § 147 Abgabenordnung.
- (5) Unterbleibt die fristgemäße Anmeldung, kann die Stadt Rheinsberg die Steuer schätzen und mit Steuerbescheid festsetzen.
- (6) Die Anmeldungen nach Abs. 1 bis 3 sind Steuererklärungen gemäß des § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

§ 14 Vergnügungssteuernachscha

- (1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der Stadt Rheinsberg ohne vorherige Ankündigung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von in § 4 genannten Personen während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die in § 4 genannten Personen und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Stadt Rheinsberg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu er-

teilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten vorzunehmen, damit Feststellungen ermöglicht werden.

- (3) Wird durch eine Vergnügungssteuernachscha oder auf andere Weise eine Abweichung von den zur Steuer angemeldeten Daten festgestellt, wird die Steuer von der Stadt Rheinsberg durch Bescheid geändert. In diesen Fällen wird die Steuer 14 Tage nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 15 Geltung des Kommunalabgabengesetzes

Im Übrigen gilt die Abgabenordnung nach Maßgabe des § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).

§ 16 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei einer Abgabenhinterziehung, leichfertigen Abgabenverkürzung oder Abgabengefährdung gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften gemäß der §§ 14 und 15 des KAG in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2b KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter oder Halter gemäß § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder leichfertig entgegen
 1. § 13 Abs. 1 trotz Entstehung eines Steuertatbestandes diesen nicht bei der Stadt Rheinsberg anmeldet
 2. § 13 Abs. 2 die Pauschsteuer überhaupt nicht, nicht vollständig oder später als 7 Werktage nach der jeweiligen Veranstaltung bei der Stadt Rheinsberg anmeldet
 3. § 13 Abs. 3 die Bemessungsgrundlagen für die Apparatesteuer überhaupt nicht, nicht vollständig oder später als 7 Werktage nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats anmeldet
 4. § 14 Abs. 2 nicht auf Verlangen der Stadt Rheinsberg Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorlegt, Auskünfte erteilt und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten vornimmt, damit Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinsberg vom 18. Oktober 2004 außer Kraft.

Rheinsberg, den 23. November 2010

Rau
Bürgermeister

4.3. Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg

Aufgrund § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.

September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20.10.2010 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr – AufEFeu) beschlossen:

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt:

a) Stadtbrandmeister	250 €
b) Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	150 €
c) Stadtjugendwart	75 €
2. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

a) Zugführer	50 €
b) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung	30 €
c) stv. Zugführer	35 €
3. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Einheitsführer/Gruppenführer deren Stellvertreter und der sonstigen Funktionsträger beträgt:

a) Einheitsführer/Gruppenführer, außer Basdorf	40 €
b) Einheitsführer/Gruppenführer Basdorf	20 €
c) stv. Einheitsführer/Gruppenführer, außer Basdorf	30 €
d) stv. Einheitsführer/Gruppenführer Basdorf	7,50 €
e) Zug-Atemschutzgerätewart	20 €
f) Einheits-Jugendwart, außer Basdorf	20 €
g) Einheits-Jugendwart Basdorf	7,50 €
h) Gerätewart Dierberg, Fl. Zechlin, Linow, Luhme, Zerlang	20 €
i) Gerätewart Basdorf	7,50 €
j) die übrigen Gerätewarte	15 €

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ausbildung

1. Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Rheinsberg, welches keine Entschädigung nach § 2 erhält und das im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift Teil 1 Rahmenrichtlinien Punkt 1.10 nach Abschluss der Truppmannausbildung jährlich an mindestens 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnimmt, erhält als Aufwandsentschädigung 80,00 € / Kalenderjahr.

Als Ausbildungsstunden gelten:

- theoretische und praktische Aus- und Fortbildung in den Feuerwachen lt. den Ausbildungsplänen
- die Vorbereitung und Teilnahme an Leistungsnachweisen
- praktische Übungen und operativ-taktisches Studium
- Lehrgänge an der Kreisfeuerweherschule, Landesfeuerweherschule sowie Fachschulungen von Herstellerfirmen
- Truppmannausbildung in der Feuerwache Rheinsberg
- Zugausbildung in den Zügen

Als Ausbildungsstunden gelten nicht:

- Jahreshauptversammlung
- Tag der offenen Tür und Jubiläumsveranstaltungen
- Absicherung Lagerfeuer und sonstige öffentliche Veranstaltungen

2. Jedes Mitglied, welches keine Entschädigung nach § 2 erhält und das über eine abgeschlossene Ausbildung als Atemschutzgeräteträger nach Feuerwehrdienstvorschrift 7 verfügt und im laufenden Jahr einsatzbereit nach dieser Vorschrift ist, erhält eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € / Kalenderjahr.
3. Die Einheitsführer / Gruppenführer haben die für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 notwendige Nachweisführung für die Teilnahme an der Ausbildung festzustellen und dem

Träger des Brandschutzes jährlich bis zum 15. Januar des folgenden Jahres für den zurückliegenden Zeitraum in Form einer Liste inkl. der Einzelnachweise (Teilnahmeliste mit Unterschrift) vorzulegen.

§ 4 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

1. Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung.
Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).
1.1 Als Einsätze gelten nicht Versammlungen, Tag der offenen Tür, Jubiläumsveranstaltungen, Absicherung von Lagerfeuern und / oder sonstige öffentliche Veranstaltungen.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt 7,50 € / Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
 - a) innerhalb von 15 Minuten nach der Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt,
 - c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mind. Truppmann/-frau) aufweist und
 - d) im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 a, c und d erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.
4. Die Einheitsführer / Gruppenführer bzw. der Stadtbrandmeister haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes quartalsweise bis zum 15. des neuen Quartals für den zurückliegenden Zeitraum in Form einer Liste vorzulegen.
5. Die Aufwandsentschädigung wird nicht an hauptamtliche Kräfte der freiwilligen Feuerwehr für Einsätze während des üblichen Tagesdienstes (montags bis freitags 7.00 - 18.00 Uhr) gewährt.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

1. Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 und 4 werden halbjährlich zum letzten Tag des Kalenderhalbjahres rückwirkend für das vergangene Halbjahr gezahlt.
2. Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden bis zum 31. 3. eines Jahres rückwirkend für das vergangene Jahr gezahlt.
3. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn eine Führungskraft länger als 3 Monate ununterbrochen ihre Funktion nicht oder nicht pflichtgemäß ausübt, wenn sie von ihrer Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.
4. Aus wichtigem Grund (z. B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstaufführung etc.) kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 gekürzt oder versagt werden.
Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.

§ 6 Umfang der Entschädigung

1. Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen Auslagen (z. B. Fahrtkosten, Porto, Schreibmaterial) abgegolten.
2. Bei genehmigter Teilnahme an Lehrgängen, Fachtagungen u. ä. werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekosten-

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

gesetzes erstattet, sofern die Kosten nicht von anderen Behörden gezahlt werden.

§ 7 Ehrungen

- Ehrenamtliche Kameraden erhalten zu Dienstjubiläen als Anerkennung und Dank für die geleistete Arbeit im Auftrag der Stadt Rheinsberg ein Präsent des Bürgermeisters der Stadt.
Ehrung für:
10-jährige Mitgliedschaft – Präsent im Wert von 20,00 €
20-jährige Mitgliedschaft – Präsent im Wert von 25,00 €
30-jährige Mitgliedschaft – Präsent im Wert von 30,00 €
40-jährige Mitgliedschaft – Präsent im Wert von 40,00 €
50-jährige Mitgliedschaft – Präsent im Wert von 50,00 €
60-jährige Mitgliedschaft – Präsent im Wert von 60,00 €

§ 8 Schlussbestimmungen

- Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg vom 24. März 2005 außer Kraft.

Rheinsberg, den 23.11.2010

Jan-Pieter Rau
Bürgermeister

4.4. Satzung über die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Rheinsberg – Rheinsberger Kurbeitragsatzung – RhbgKurBeitS vom 25.11.2010

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 d. Gesetzes zur Änd. des Gesetzes über den Versorgungsfonds Brandenburg, das Brandenburgische Versorgungsrücklagengesetz sowie zur Anpassung der Verweisungen an d. Kommunalreformgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. S. 202), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I. S. 160) sowie § 9 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg vom 14.02.1994 (GVBl. I. S. 10) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg am 20.10.2010 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Grundlagen
- § 2 Erhebungszeitraum
- § 3 Erhebungsgebiet
- § 4 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis
- § 5 Beitragsmaßstab, Kurbeitragsatz
- § 6 Entstehung, Fälligkeit und Erhebung des Beitrags
- § 7 Befreiungen
- § 8 Kurkarte
- § 9 Mitwirkungspflichten der Quartiergeber
- § 10 Haftung der Quartiergeber
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeine Grundlagen

- Die Ortsteile Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg sind als Erholungsorte nach dem brandenburgischen Kurortegesetz staatlich anerkannt.
- Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Rheinsberg in den in Abs. 1 genannten Ortsteilen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag wird unabhängig davon erhoben, ob bzw. in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.

§ 2 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird im Zeitraum vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines Jahres erhoben.

§ 3 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet sind die Ortsteile Rheinsberg und Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg.

§ 4 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- Beitragspflichtig sind alle ortsfremden Personen, die im Erhebungsgebiet gem. § 3 Unterkunft nehmen, ohne in ihm ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu haben.
- Ortsfremde sind insbesondere Personen, die sich zum Zwecke der Rehabilitation, für Kongresse, Tagungen, Lehrgänge und vergleichbare Veranstaltungen, der Kur, der Erholung oder des Urlaubs in Kliniken, Hotels, Pensionen, Kurheimen und Kursanatorien sowie Privathäusern gegen Entgelt aufhalten. Das gleiche gilt für Personen, die ihre Unterkunft für die Dauer ihres Aufenthaltes in Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen, Bungalows, Fahrzeugen, Hausbooten, Schiffen, Zelten und dergleichen oder auf Campingplätzen haben.

§ 5 Beitragsmaßstab, Kurbeitragsatz

- Der Kurbeitrag wird je Aufenthaltstag erhoben; der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise gelten für die Berechnung des Kurbeitrags als ein Tag.
- Jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zahlt im Erhebungsgebiet einen Kurbeitrag in Höhe von 0,90 Euro pro Tag.
- Der Beitragsschuldner kann anstelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrags einen pauschalen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufent-

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

halt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Jahreskurbeitrag beträgt 36,00 Euro.

- (4) Bei vorzeitiger Beendigung des Aufenthaltes erfolgt keine Rückzahlung des bereits entrichteten Kurbeitrags.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht zum Zeitpunkt der ersten tatsächlichen Inanspruchnahme der Unterkunft im Erhebungsgebiet (Anreisetag) durch die kurbeitragspflichtige Person.
- (2) Der Kurbeitrag wird vom Quartiergeber auf dem von der Stadt Rheinsberg gestellten Vordruck berechnet und festgesetzt.
- (3) Er ist spätestens am Tag der Ankunft für die gesamte Aufenthaltsdauer fällig und an den Quartiergeber zu zahlen.
- (4) Der Jahreskurbeitrag gem. § 5 Abs. 3 wird bei der ersten Anreise des Jahres fällig. Eine Anrechnung bereits gezahlter Kurbeiträge auf den Jahresbetrag erfolgt nicht.

§ 7

Befreiungen

Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
2. Gäste, die von Ortsansässigen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
3. Ortsfremde, die sich zur Ausbildung und Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten,

§ 8

Kurkarte

- (1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 7 von der Entrichtung des Kurbeitrags befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte enthält den Namen und Vornamen des Kurbeitragspflichtigen, die Anzahl der Personen und den An- und Abreisetag.
- (2) Die Kurkarte kann den Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu Sonderpreisen ermöglichen.
- (3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und ist Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.
- (4) Bei Verlust der Karte besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 9

Mitwirkungspflichten der Quartiergeber

- (1) Quartiergeber ist, wer Personen gegen Entgelt in Kliniken, Hotels, Pensionen, Kurheimen und Kursanatorien sowie Privathäusern beherbergt oder wer ihnen als Grundeigentümer oder als Verfügungsberechtigter von Grundstücken gegen Entgelt die Möglichkeit bietet, auf seinem Grundstück Unterkunft in eigenen Wohngelegenheiten, z.B. Wohnwagen, Caravans, Bungalows, Fahrzeugen, Hausbooten, Schiffen, Zelten, und dergleichen zu nehmen.
- (2) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten haben in geeigneter Weise ein Gästeverzeichnis zu führen, in welches alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Dieser Nachweis ist den Mitarbeitern der Stadt bzw. dem Beauftragten der Stadt auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, den Kurbeitrag zu errechnen, ihn vom Gast einzuziehen und kostenfrei zu Beginn eines Quartals (3. Werktag) für das abgelaufene Quartal an den Beauftragten der Stadt abzuführen.
- (4) Veränderungen des Abreisetages bzw. Unterbrechungen des Aufenthaltes sind exakt zu erfassen und in den Nachweisen zu vermerken.
- (5) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten sind verpflichtet, für die von ihnen aufgenommene Personen, unter Verwendung der von der Stadt Rheinsberg gestellten Vordrucke, eine Kurkarte auszustellen.
- (6) Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten haben die Satzung zur Erhebung von Kurbeiträgen sichtbar auszulegen bzw. den Gästen zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Haftung der Quartiergeber

- (1) Sofern Quartiergeber oder ihre Bevollmächtigten den ihnen nach den § 9 obliegenden Pflichten nicht nachkommen, wird die Höhe des Kurbeitrages auf der Grundlage des Gästeverzeichnisses, und soweit dieses nicht oder nur lückenhaft vorliegt, durch Schätzung von der Stadt Rheinsberg ermittelt, festgesetzt und von den Verpflichteten erhoben.
- (2) Der Quartiergeber haftet insoweit gesamtschuldnerisch für den Kurbeitrag.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als ortsfremder Gast entgegen den §§ 4, 5 und 6 keinen Kurbeitrag zahlt, obwohl kein Grund für eine Befreiung vorliegt,

4. Bekanntmachung der Stadt Rheinsberg

- b) als Quartiergeber entgegen § 9 Abs. 2 das Gästeverzeichnis nicht ordnungsgemäß führt,
 - c) als Quartiergeber entgegen § 9 Abs. 3 den Kurbeitrag nicht errechnet, einzieht oder abführt,
 - d) als Quartiergeber entgegen § 9 Abs. 5 keine Kurkarte ausstellt,
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Stadt Rheinsberg (Kurbeitragssatzung) vom 04.01.2005 außer Kraft.

*Rheinsberg, den 25.11.2010
Jan-Pieter Rau
Bürgermeister*

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de